



Merkblatt Fristerstreckung Steuererklärung

Elektronisch eingereichte Fristerstreckungsgesuche sind kostenlos. Folgende Fristen können ohne Begründung unter <http://efristen.ow.ch/> beantragt werden:

- Natürliche Personen: 31.12. der betreffenden Steuerperiode
- Juristische Personen: 31.03.+1 Jahr der betreffenden Steuerperiode

Ab der Steuerperiode 2016 wird die Profiversion von Dr.Tax eine Massenexportmöglichkeit für die Fristerstreckungen der Kunden beinhalten. Gesuche via diese Exportdatei sind selbstverständlich kostenlos.

Für schriftliche Fristerstreckungsgesuche (Post oder Email) wird seit dem 01.01.2016 eine Gebühr von Fr. 30.00 verrechnet.

Für Fristerstreckungsgesuche über das Jahresende der betreffenden Steuerperiode (natürliche Personen 31.12. / juristische Personen 31.03.+1 Jahr) wird ebenfalls eine Gebühr von Fr. 30.00 pro Quartal verrechnet. Diese Gesuche sind schriftlich und begründet einzureichen.

Die Gebühren werden pro Frist / je Steuerpflichtiger und nicht je Gesuch erhoben. Die anfallenden Gebühren werden auf der nächsten Steuerrechnung belastet.

Gesetzliche Grundlagen

Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz, 641.41

Art. 47 * Steuererklärung

a. Pflicht zur Einreichung, Fristerstreckungen, (Art. 190 Abs. 1 StG, Art. 186 StG)*

- 1 Die Steuererklärung ist auch dann einzureichen, wenn eine Person im Kanton nur teilweise steuerpflichtig ist.
- 2 Gesuche um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung sind vor Ablauf der Frist bei der Steuerverwaltung zu beantragen. Eine Begründung ist nicht erforderlich für Fristerstreckungen: *
 - a. bei natürlichen Personen bis maximal 31. Dezember des Jahres, in dem die Steuererklärung einzureichen ist;
 - b. bei juristischen Personen bis maximal 31. März des Folgejahres, in dem die Steuererklärung einzureichen ist.

Gesuche für diese Fristerstreckungen können online beantragt werden und sind kostenlos. Für schriftlich eingereichte Anträge wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben.

- 3 Der Eingang eines Gesuchs gemäss Absatz 2 wird durch die Steuerverwaltung nicht bestätigt. Eine Mitteilung erfolgt nur, wenn das Gesuch abgelehnt wird. *
- 4 Gesuche um Erstreckung einer längeren als in Absatz 2 erwähnten Frist sind mit schriftlicher Begründung an die Steuerverwaltung einzureichen. Bei Genehmigung dieser Gesuche wird eine Gebühr von Fr. 30.– erhoben sowie erneut für jede weitere Fristverlängerung pro Quartal. Auf Antrag mit Begründung kann die Gebühr bei mehreren Gesuchen angemessen herabgesetzt werden. *